

## | RECHT UND STEUERN |

# Keine Sonntagsruhe für automatisierte Märkte

Einkaufen am Sonntag könnte so schön sein, dafür braucht es nicht einmal Personal. Nur neue Regeln.

Selbstbedienungskassen in Supermärkten sind in Deutschland weit verbreitet. Inzwischen gibt es automatisierte Märkte, die zeitweise vollständig ohne Arbeitnehmer betrieben werden können. Damit könnte bei uns endlich möglich werden, was bei vielen unserer europäischen Nachbarn üblich ist: Einkaufen am Sonntag. Der Innovationskraft vieler Wirtschaftsakteure steht jedoch manche verwaltungsgerichtliche Entscheidung auf Grundlage überholter Gesetze entgegen. So entschied der Hessische Verwaltungsgerichtshof, dass das Sonntagsverkaufsverbot des hessischen Ladenöffnungsgesetzes auch für die automatisierten „teo“-Läden des Betreibers Tegut gelte und besiegelte damit deren Schließung an Sonn- und Feiertagen in Hessen. Die Entscheidung rückt nun die Rolle der Länder in den Fokus.

Das Arbeitszeitgesetz steht einer Öffnung automatisierter Läden an Sonn- und Feiertagen schon mangels eingesetzten Personals nicht entgegen. Allerdings greifen die Ladenöffnungsgesetze der Länder, die ein grundsätzliches Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen vorsehen. Die Unterbindung des Verkaufs von Waren an Sonn- und Feiertagen ist jedoch kein Selbstzweck und darf es verfassungsrechtlich auch nicht sein. Vielmehr sind Sonn- und Feiertage verfassungsrechtlich als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ geschützt. Hierdurch werden nach dem Bundesverfassungsgericht unterschiedliche, jeweils grundrechtlich geschützte Rechtsgüter gefördert: die Ausübung der Religionsfreiheit, die physische und psychische Regeneration und damit die körperliche Unversehrtheit, der Schutz von Ehe und Familie sowie die Vereinigungsfreiheit.

Apodiktisch folgern manche Gerichte, wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof, dass der Betrieb automatisierter Läden an Sonn- und Feiertagen die verfassungsrechtlich gebotene Ruhe störe – und legen damit die entsprechenden Ladenöffnungsgesetze restriktiv aus. Hierbei verkennen die Gerichte

die Bedeutung und Tragweite der Grundrechte der Betroffenen: die allgemeine Handlungsfreiheit der potentiellen Kunden und die Berufsfreiheit der Betreiber. Diesen Rechten gegenüber steht die – dem Duktus der Verfassung folgend – „seelische Erhebung“, die jedem Menschen seelische Erhebung nach seinem eigenen Gutdünken ermöglichen soll. Es geht somit um kollektive persönliche Freiheit, nicht um das Einschränken von Möglichkeiten. Genau dies passiert aber derzeit durch das Verkaufsverbot. Auch das verfassungsrechtlich vorgegebene Schutzgut der Arbeitsruhe steht einem Betrieb von automatisierten Läden an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen, weil keine Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Überdies negiert ein Verkaufsverbot am Sonntag, obwohl kein schutzbedürftiges Personal erforderlich ist, den gesellschaftlichen Wandel. Die Landesgesetzgeber sollten daher legislative Klarheit und zeitgemäße Regelungen schaffen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Zumindest der Betrieb von automatisierten Läden an Sonn- und Feiertagen ist zu erlauben. Positiv sticht hier das von SPD und Linke regierte Mecklenburg-Vorpommern hervor, das sein Öffnungszeitengesetz bereits entsprechend geändert hat. Auch in Hessen gibt es nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs einen entsprechenden Gesetzesvorschlag. Demnach soll der Betrieb „digitaler Kleinstsupermärkte“ auch sonntags erlaubt sein. Gemeint sind hiermit voll automatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs verkaufen und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden. Die hessischen „teo“-Läden könnten also bald auch wieder an Sonn- und Feiertagen öffnen.

PATRICK HOFFMANN

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei GSK Stockmann.